

II. Entscheidungsgründe

6. Natur und Landschaftsschutz

Das Straßenbauvorhaben „S 46, Verlegung östlich Markkleeberg“ ist mit den Belangen des Naturschutzes nicht vereinbar. Das Vorhaben scheitert an den geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen.

6.1. Rechtsgrundlagen des Artenschutzes

Die rechtlichen Grundlagen des Artenschutzes finden sich insbesondere in Richtlinien der Europäischen Union. Insbesondere sind insoweit die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) sowie die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VogelSch-RL) von Bedeutung. In diesen Richtlinien hat die Europäische Union ein abgestuftes Schutzregime für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten vorgeschrieben. So bestehen zum einen Vorschriften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten (Art. 3-11 FFH-RL, Art. 4 VogelSch-RL) und zum anderen artenschutzrechtliche Verbotsregelungen (Art. 12-16 FFH-RL, Art. 5-9 VogelSch-RL).

In den o.g. Richtlinien sind die Mitgliedstaaten verpflichtet worden, die europäischen Regelungen innerhalb bestimmter Fristen in nationales Recht umzusetzen. Um dieser Pflicht zu genügen, ist in der Bundesrepublik Deutschland das BNatSchG novelliert worden. In den §§ 32-38 BNatSchG sind Regelungen zum Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“, insbesondere zum Schutz der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete getroffen worden. Der sog. Habitatschutz ist damit bundesrechtlich verankert. In den §§ 39 ff BNatSchG hat der Gesetzgeber die darüber hinausgehenden artenschutzrechtlichen Regelungen getroffen. Aus § 11 BNatSchG ergibt sich, dass die artenschutzrechtlichen Regelungen der §§ 39 Abs. 2, 42-50, 52 Abs. 1-8, 53 und 55 BNatSchG sowie auch die Befreiungsvorschrift des § 62 BNatSchG keine Rahmenregelungen für die Landesgesetzgebung, sondern in den Bundesländern unmittelbar anzuwendendes Recht darstellen.

6.1.1. Artenschutzrechtliche Verbote

Nach § 42 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1)
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören (Nr. 3).

Besonders geschützte Arten sind nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG folgende Arten:

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (sog. EG-Artenschutzverordnung, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1579/2001 vom 01.08.2001) aufgeführt sind
- nicht in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführte Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt sind
- die „europäischen Vogelarten“, soweit diese nicht in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt sind
- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 BNatSchG (z.B. Bundesartenschutz-Verordnung) aufgeführt sind.

Europäische Vogelarten im o.g. Sinne sind sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind (Art. 1 Abs. 1 VogelSch-RL).

Streng geschützte Arten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG sind die besonders geschützten Arten, die in einer der nachstehenden Vorschriften aufgeführt sind:

- in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung
- in Anhang IV der FFH-Richtlinie
- in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 BNatSchG (z.B. Bundesartenschutz-Verordnung).

6.1.1.1. Besonders geschützte und streng geschützte Arten

Die Planfeststellungsbehörde hatte zu prüfen, ob bzw. welche besonders geschützten und streng geschützten Arten im Bereich des Straßenbauvorhabens vorkommen und ob sie dort Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten haben. Da die Planfeststellungsbehörde keine eigenen Erhebungen durchgeführt hat, hat sie sich auf die vom Straßenbauamt Leipzig vorgelegten Unterlagen (landschaftspflegerische Begleitplanung, avifaunistisches Gutachten) gestützt.

Das avifaunistische Gutachten datiert vom 01.11.2005 und ist der Planfeststellungsbehörde im November 2005 vom Straßenbauamt Leipzig vorgelegt worden. Das Gutachten wurde von der ÖKOTOP GbR Halle im Auftrag des Straßenbauamtes erstellt. Ziel der Begutachtung war, die während des Planfeststellungsverfahrens von anerkannten Naturschutzvereinen thematisierte Beeinträchtigung der Lebensräume von Brutvögeln durch Verkehrslärm zu quantifizieren und daraus gegebenenfalls geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen abzuleiten.

Die Gutachter haben zu diesem Zweck zunächst aktuelle und potenzielle Vogellebensräume in einem 600 m breiten Korridor in der Weinteichsenke (je 300 m nördlich und südlich der geplanten Straßentrasse) identifiziert und beschrieben. Sodann wurden durch optische und akustische Nachweise angetroffene Vogelarten identifiziert und den aktuellen bzw. potenziellen Vogellebensräumen zugeordnet. Da die Begehungen im Juli 2005 und damit zu einem Zeitpunkt erfolgten, in dem viele Vogelarten ihr Brutgeschäft schon beendet hatten, haben die Gutachter ergänzende Unterlagen herangezogen. So wurde der Brutvogelatlas der Stadt und des Landkreises Leipzig (Stand: 1995), der vom Staatlichen Umweltfachamt Leipzig erstellt worden ist, berücksichtigt. Vogelarten, die in diesem Brutvogelatlas in mindestens einem der Rasterquadrate verzeichnet sind, an denen der im Gutachten betrachtete Raumausschnitt Flächenanteile hat, wurden als potenzielle Brutvogelarten gewertet, sofern die von ihnen jeweils benötigten Lebensräume im betrachteten Bereich der Weinteichsenke vorhanden waren. Daneben haben die Gutachter eine im Auftrag des Ökolöwe Umweltbund Leipzig e.V. im Zeitraum 1995-2005 erstellte avifaunistische Kartierung, die Artnachweise mit Statusangaben und grobem Ortsbezug enthält, mit berücksichtigt und ausgewertet.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde bestehen gegen diese Vorgehensweise keine durchgreifenden Bedenken. Die Heranziehung des Brutvogelatlasses und der im Auftrag des Ökolöwen erstellten Kartierung bietet

ein höheres Maß an Erkenntnissicherheit im Vergleich zu den zu ungünstiger Zeit vorgenommenen eigenen Erhebungen. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass sich die Gutachter nicht auf die Ergebnisse ihrer eigenen Erhebungen beschränkt haben.

Im landschaftspflegerischen Begleitplan sowie im avifaunistischen Gutachten sind folgende besonders geschützte Tierarten benannt worden, von deren Vorkommen im Bereich der Weinteichsenke ausgegangen worden ist bzw. für deren Vorkommen eine hohe Wahrscheinlichkeit angenommen wurde, weil potenzielle Lebensräume vorhanden sind:

Amphibien:

- *Bufo calamita* (Kreuzkröte) – FFH-RL Anhang IV; zugleich streng geschützte Art im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG
- *Pelobates fuscus* (Knoblauchkröte) – FFH-RL Anhang II und IV; zugleich streng geschützte Art im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG.

Schmetterlinge:

- *Arctia caja* (Brauner Bär) – Anlage 1 der BundesartenschutzVO; zugleich streng geschützte Art im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG
- *Colias hyale* (Goldene Acht) – Anlage 1 der BundesartenschutzVO; zugleich streng geschützte Art im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG.

Vögel:

- *Anas platyrhynchos* (Stockente) – Art. 1 VogelSch-RL sowie Anhang II VogelSch-RL
- *Buteo buteo* (Mäusebussard) – Art. 1 VogelSch-RL sowie Anhang A der EG-ArtenschutzVO; zugleich streng geschützte Art im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG
- *Falco tinnunculus* (Turmfalke) – Art. 1 VogelSch-RL sowie Anhang A der EG-ArtenschutzVO; zugleich streng geschützte Art im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG
- *Perdix perdix* (Rebhuhn) – Art. 1 VogelSch-RL
- *Coturnix coturnix* (Wachtel) – Art. 1 VogelSch-RL
- *Phasianus colchicus* (Fasan) – Art. 1 VogelSch-RL

- *Crex crex* (Wachtelkönig) – Art. 1 VogelSch-RL, Anhang I VogelSch-RL sowie Anlage 1 der BundesartenschutzVO; zugleich streng geschützte Art im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG
- *Gallinula chloropus* (Teichhuhn) – Art. 1 VogelSch-RL sowie Anlage 1 der BundesartenschutzVO; zugleich streng geschützte Art im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG
- *Fulica atra* (Blässhuhn) – Art. 1 VogelSch-RL
- *Columba palumbus* (Ringeltaube) – Art. 1 VogelSch-RL
- *Streptopelia decaocto* (Türkentaube) – Art. 1 VogelSch-RL
- *Streptopelia turtur* (Turteltaube) – Art. 1 VogelSch-RL sowie Anhang A der EG-ArtenschutzVO; zugleich streng geschützte Art im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG
- *Cuculus canorus* (Kuckuck) – Art. 1 VogelSch-RL
- *Strix aluco* (Waldkauz) – Art. 1 VogelSch-RL sowie Anhang A der EG-ArtenschutzVO; zugleich streng geschützte Art im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG
- *Asio otus* (Waldohreule) – Art. 1 VogelSch-RL sowie Anhang A der EG-ArtenschutzVO; zugleich streng geschützte Art im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG
- *Picus canus* (Grauspecht) – Art. 1 VogelSch-RL, Anhang I VogelSch-RL sowie Anlage 1 der BundesartenschutzVO; zugleich streng geschützte Art im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG
- *Picus viridis* (Grünspecht) – Art. 1 VogelSch-RL sowie Anlage 1 der BundesartenschutzVO; zugleich streng geschützte Art im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG
- *Dendrocopus major* (Buntspecht) – Art. 1 VogelSch-RL
- *Picoides minor* (Kleinspecht) – Art. 1 VogelSch-RL
- *Alauda arvensis* (Feldlerche) – Art. 1 VogelSch-RL
- *Anthus trivialis* (Baumpieper) – Art. 1 VogelSch-RL
- *Motacilla flava* (Schafstelze) – Art. 1 VogelSch-RL
- *Motacilla alba* (Bachstelze) – Art. 1 VogelSch-RL
- *Troglodytes troglodytes* (Zaunkönig) – Art. 1 VogelSch-RL
- *Prunella modularis* (Heckenbraunelle) – Art. 1 VogelSch-RL
- *Erithacus rubecula* (Rotkehlchen) – Art. 1 VogelSch-RL
- *Luscinia megarhynchos* (Nachtigall) – Art. 1 VogelSch-RL
- *Phoenicurus phoenicurus* (Gartenrotschwanz) – Art. 1 VogelSch-RL
- *Saxicola rubetra* (Braunkehlchen) – Art. 1 VogelSch-RL
- *Turdus merula* (Amsel) – Art. 1 VogelSch-RL
- *Turdus philomelos* (Singdrossel) – Art. 1 VogelSch-RL

- *Locustella naevia* (Feldschwirl) – Art. 1 VogelSch-RL
- *Acrocephalus palustris* (Sumpfrohrsänger) – Art. 1 VogelSch-RL
- *Acrocephalus scirpaceus* (Teichrohrsänger) – Art. 1 VogelSch-RL
- *Hippolais icterina* (Gelbspötter) – Art. 1 VogelSch-RL
- *Sylvia curruca* (Klappergrasmücke) – Art. 1 VogelSch-RL
- *Sylvia communis* (Dorngrasmücke) – Art. 1 VogelSch-RL
- *Sylvia borin* (Gartengrasmücke) – Art. 1 VogelSch-RL
- *Sylvia atricapilla* (Mönchgrasmücke) – Art. 1 VogelSch-RL
- *Phylloscopus sibilatrix* (Waldlaubsänger) – Art. 1 VogelSch-RL
- *Phylloscopus collybita* (Zilpzalp) – Art. 1 VogelSch-RL
- *Phylloscopus trochilus* (Fitis) – Art. 1 VogelSch-RL
- *Regulus regulus* (Wintergoldhähnchen) – Art. 1 VogelSch-RL
- *Ficedula hypoleuca* (Trauerschnäpper) – Art. 1 VogelSch-RL
- *Muscicapa striata* (Grauschnäpper) – Art. 1 VogelSch-RL
- *Aegiathalos caudatus* (Schwanzmeise) – Art. 1 VogelSch-RL
- *Parus montanus* (Weidenmeise) – Art. 1 VogelSch-RL
- *Parus caeruleus* (Blaumeise) – Art. 1 VogelSch-RL
- *Parus major* (Kohlmeise) – Art. 1 VogelSch-RL
- *Sitta europaea* (Kleiber) – Art. 1 VogelSch-RL
- *Certhia brachydactyla* (Gartenbaumläufer) – Art. 1 VogelSch-RL
- *Oriolus oriolus* (Pirol) – Art. 1 VogelSch-RL
- *Lanius collurio* (Neuntöter) – Art. 1 VogelSch-RL sowie Anhang I VogelSch-RL
- *Garrulus glandarius* (Eichelhäher) – Art. 1 VogelSch-RL
- *Pica pica* (Elster) – Art. 1 VogelSch-RL
- *Corvus corone* (Aas- oder Nebelkrähe) – Art. 1 VogelSch-RL
- *Corvus corax* (Kokkrabe) – Art. 1 VogelSch-RL
- *Sturnus vulgaris* (Star) – Art. 1 VogelSch-RL
- *Passer domesticus* (Haussperling) – Art. 1 VogelSch-RL
- *Passer montanus* (Feldsperling) – Art. 1 VogelSch-RL
- *Fringilla coelebs* (Buchfink) – Art. 1 VogelSch-RL
- *Serinus serinus* (Girlitz) – Art. 1 VogelSch-RL
- *Carduelis chloris* (Grünfink oder Grünling) – Art. 1 VogelSch-RL
- *Carduelis carduelis* (Stieglitz) – Art. 1 VogelSch-RL
- *Acanthis cannabina* (Bluthänfling) – Art. 1 VogelSch-RL
- *Coccothraustes coccothraustes* (Kernbeißer) – Art. 1 VogelSch-RL
- *Emberiza citrinella* (Goldammer) – Art. 1 VogelSch-RL
- *Emberiza schoeniclus* (Rohrammer) – Art. 1 VogelSch-RL

- *Emberiza calandra* oder *Miliaria calandra* (Grauammer) – Art. 1 VogelSch-RL sowie Anlage 1 der BundesartenschutzVO; zugleich streng geschützte Art im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG
- *Milvus milvus* (Rotmilan) – Art. 1 VogelSch-RL, Anhang I der VogelSch-RL sowie Anlage A der EG-ArtenschutzVO; zugleich streng geschützte Art im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG
- *Ardea cinerea* (Graureiher) – Art. 1 VogelSch-RL.

Von den vorstehend aufgeführten Vogelarten sind der Rotmilan und der Graureiher nur als Nahrungsgäste in der Weiteichsenke bekannt.

Darüber hinaus haben mehrere Einwender sowie der Ökolöwe Umweltbund Leipzig e.V. auf das Vorkommen von Silberreiher (Casmerodius albus) im Bereich der Weiteichsenke hingewiesen. Auf Anfrage der Planfeststellungsbehörde hat die Umweltfachbehörde bestätigt, dass seit dem Jahr 2002 auf den stillgelegten Ackerflächen in der Weiteichsenke Silberreiher in zum Teil großer Anzahl anzutreffen sind. Die Art ist zum einen in Anhang I der VogelSch-RL aufgeführt und zum anderen auch in der Anlage A der EG-ArtenschutzVO enthalten. Damit ist diese Art zugleich streng geschützte Art im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG.

Silberreiher nutzen in Mitteldeutschland unterschiedliche Nahrungshabitate wie z.B. Äcker, Grünland, Kläranlagen und abgelassene Teiche. Eine Bindung der Silberreiher an einen bestimmten Nahrungshabitattyp besteht nicht. Für die Silberreiher ist nur wesentlich, dass die Art, Menge und Erreichbarkeit der Nahrung gegeben ist. Wenn sich ein bestimmtes Nahrungshabitat als besonders günstig erweist, werden von den Silberreihern auch Störungen toleriert, die stärker sind als die üblichen Störungen.

Das Auftreten mehrerer Individuen der Art Silberreiher seit dem Jahr 2002 auf den stillgelegten Ackerflächen in der Weiteichsenke belegt, dass die Silberreiher dieses Gebiet als Nahrungshabitat angenommen haben. Das erstmalige Auftreten in der Weiteichsenke fällt in etwa mit dem Zeitpunkt zusammen, in dem die zuvor intensiv genutzte Ackerfläche stillgelegt worden ist. Diese Umstände sprechen dafür, dass sich mit Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung auf dieser Fläche eine starke Mäusepopulation entwickelt hat, die den Silberreihern als Nahrungsquelle dient.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Gartenbau Rötha-Wurzen hat auf Anfrage der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 25.07.2005 mitgeteilt, dass die landwirtschaftliche Fläche nördlich der Siedlung „Goldene Höhe“ aufgrund der nur mittleren Bodenqualität im Rahmen der konjunkturellen Stilllegungsverpflichtung des landwirtschaftlichen Pachtbetriebes stillgelegt sei. Der Landwirtschaftsbetrieb könne jährlich entscheiden, ob die Fläche weiterhin stillgelegt bleibe oder wieder eine Ackernutzung aufgenommen werde. Nach dem derzeitigen Stand der Anbauplanung des Landwirtschaftsbetriebes sei für das Jahr 2006 dort der Anbau von Winterraps bzw. Wintergetreide vorgesehen.

Diese Information deckt sich mit Angaben, die die Stadt Markkleeberg der Planfeststellungsbehörde mitgeteilt hat. Es ist mithin wahrscheinlich, dass in absehbarer Zeit die landwirtschaftliche Produktion auf dieser Fläche wieder aufgenommen wird, wodurch zu erwarten ist, dass sich die Mäusepopulation stark verringern und die Fläche daher als Nahrungshabitat für die Silberreiher unattraktiv wird. Möglicherweise wird sich eine ähnliche Entwicklung für den Rotmilan und den Graureiher ergeben.

Soweit insbesondere von Naturschutzvereinen auf das (eventuelle) Vorkommen weiterer besonders geschützter Tierarten sowie auf besonders geschützte Pflanzenarten hingewiesen worden ist, wird von einer Auflistung dieser Arten abgesehen.

6.1.1.2. Vorliegen eines Verbotstatbestandes und Relevanzschwelle

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Prüfung zum Ergebnis, dass mit dem Bau und dem Betrieb der S 46n die Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG erfüllt wären.

Das avifaunistische Gutachten weist aus, dass selbst im Juli 2005 bei der von den Gutachtern durchgeführten Begehung zahlreiche Brutvogelarten unter anderem im Bereich des Weinteichgrabens, der am Graben stehenden Weidengehölze und der in der Nähe befindlichen Feldgehölze festgestellt worden sind: Stockente, Ringeltaube, Grünspecht, Buntspecht, Baumpieper, Bachstelze, Nachtigall, Gartenrotschwanz, Amsel, Feldschwirl, Klappergrasmücke, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Waldlaubsänger, Zilpzalp, Fitis, Weidenmeise, Blaumeise, Kohlmeise, Kleiber, Neuntöter, Elster, Rabenkrähe, Star, Feldsperling, Buchfink, Grünfink, Stieglitz, Bluthänfling und Goldammer. Der Brutvogelatlas benennt darüber hinaus folgende Arten:

Mäusebussard, Turmfalke, Teichhuhn, Blässhuhn, Turteltaube, Kuckuck, Waldkauz, Waldohreule, Grauspecht, Schafstelze, Heckenbraunelle, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger, Gelbspötter, Dorngrasmücke, Pirol, Haussperling, Rohrammer und Grauammer.

Weitere Arten sind ausschließlich bzw. zusätzlich auf Ackerflächen und/oder Ackerbrachen (Rebhuhn, Wachtel, Fasan, Wachtelkönig und Braunkehlchen) bzw. in dem Wäldchen (Kleinspecht, Zaunkönig, Rotkehlchen, Singdrossel, Wintergoldhähnchen, Trauerschnäpper, Grauschnäpper, Eichelhäher, Kolkrabe, Girlitz, Kernbeißer) festgestellt worden.

Wenngleich die Brutstätten nicht standortgenau kartiert worden sind, sprechen allein diese Vielfalt und die festgestellte Dichte des Brutvogelvorkommens dafür, dass mit dem Bau der S 46n im Bereich der Weinteichsenke unvermeidbar in Nist-/Brutstätten unmittelbar eingegriffen und diese damit zerstört würden. Allerdings könnten solche Folgen möglicherweise dadurch vermieden werden, dass die Straßenbauarbeiten nur außerhalb der Brutzeiten durchgeführt würden.

Darüber hinaus benennt das avifaunistische Gutachten die Maskierung von Informationen als erhebliche verkehrslärmbedingte Auswirkung auf Brutvögel, wodurch deren Kommunikations- und Wahrnehmungsfähigkeit beeinträchtigt wird.

Die Maskierungseffekte entstehen durch die Überdeckung relevanter Umweltsignale durch den Verkehrslärm. Die Vögel werden dadurch in ihrer Kommunikations- und Wahrnehmungsfähigkeit beeinträchtigt. Für sie stellen akustische Signale ein wichtiges Mittel zur Information (z.B. Abgrenzung des Reviers, Arterkennung, Identifikation von Individuen, Anlockung und Auswahl von Paarungspartnern) dar. Nach den in den Niederlanden gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnissen beginnen die kritischen Lärmpegel hierfür bei 40-45 dB(A), wobei artspezifische Toleranzschwellen bestehen. Bei nachtaktiven Arten wird die Toleranzschwelle niedriger liegen als bei tagaktiven Arten. Die akustische Überdeckung von Vogelgesang in den Frequenzbereichen von Straßelärm ist einer der Mechanismen, die zur Reduzierung von Singvogeldichten entlang von Straßen führen. In wissenschaftlichen Abhandlungen aus dem Jahr 2001 (Reck et al.: Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf frei lebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume – Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach §

8 BNatSchG; Reck et al.: Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes: Ergebnisse einer Fachtagung – ein Überblick) ist für Vögel als Eckwert zur Eingriffsbewertung ein unterer Immissionswert von 47 dB(A) empfohlen worden.

Seit dem Frühjahr 2005 wird im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bauen und Wohnen an einem Forschungsprojekt gearbeitet, das die Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna zum Gegenstand hat. Dabei ist als Zwischenergebnis festgestellt worden, dass der empfohlene untere Eckwert von 47 dB(A), der auf den niederländischen Untersuchungen beruht, nach einer in früherer Zeit in den Niederlanden von Reijnen angewandten Ausbreitungsrechnung (Moerkerken; Middendorp 1981) berechnet worden ist, die physikalisch nicht mit dem in Deutschland im Zusammenhang mit Straßenbauvorhaben anzuwendenden Berechnungsmodell (RLS-90) vergleichbar ist. Auf einer Bund-Länder-Dienstbesprechung vom 28.09.2005 ist daher unter Hinweis auf die Zwischenergebnisse empfohlen worden, bei aktuellen Planungen auf einen um 5 dB(A) höheren Wert – also 52 dB(A) – als Eckwert für Auswirkungen von Verkehrslärm auf Brutvögel auszugehen. Das avifaunistische Gutachten ist von diesem Eckwert (52 dB(A) auf Grundlage der RLS-90) ausgegangen.

Sonstige lärmbedingte Auswirkungen auf Brutvögel sind in dem avifaunistischen Gutachten erwähnt, werden aber nicht für ausschlaggebend gehalten. Die Wahrnehmung des Verkehrslärms als Gefahrenquelle ist vom Informationsgehalt des Reizes und die individuelle Erfahrung der betroffenen Vögel abhängig. Diese können sich in der Regel schnell an Verkehrslärm gewöhnen, ohne diesen als Gefahrenquelle wahrzunehmen. Hinsichtlich physiologischer Schädigungen durch Verkehrslärm bestehen ebenfalls keine Bedenken. Zwar führen hohe Lärmpegel auch bei Vögeln zu einer vorübergehenden Hörschwellenerhöhung, die im weiteren Verlauf – je nach Intensität der Einwirkung – wieder abklingt. Bleibende Schädigungen des Innenohrs scheiden aber aus, da Vögel – im Gegensatz zu Menschen und Säugetieren – die Fähigkeit zur Regeneration beschädigter Haarzellen im Innenohr besitzen, zerstörte Bereiche ihres Gehörs also wieder herstellen können.

Im avifaunistischen Gutachten sind die Brutvogellebensräume im Bereich der Weinteichsenke sowie die Trasse der geplanten S 46n in einer Übersichtskarte

dargestellt worden. Sodann sind Lärmisophone, beginnend mit 52 dB(A), berechnet und in die Übersichtskarte übertragen worden, um die Gebiete, in denen durch den Verkehrslärm der S 46n mit einer Reduzierung der Lebensraumqualität für Brutvögel gerechnet werden muss, näher zu bestimmen. Dabei ist plausibel aufgezeigt worden, dass der auf der S 46n zu erwartende Verkehrslärm nahezu die gesamten Flächen zwischen der Rilkestraße bzw. der Straße „An der Hohle“ und dem im Wäldchen verlaufenden Weinteichgraben für Brutvögel unattraktiv werden lässt, wobei diese Flächen östlich des Wäldchens auch noch weiter nach Norden ausgreifen.

Die Planfeststellungsbehörde hatte ergänzend zu beachten, dass nach Art. 5 Buchst. d) der VogelSch-RL, der durch § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im deutschen Recht verankert worden ist, nicht jedwede absichtliche Störung, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, verboten ist, sondern nur diejenige Störung, die sich auf die Zielsetzung der VogelSch-RL erheblich auswirkt. Damit ist in der VogelSch-RL eine Relevanzschwelle angegeben, die nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu beachten ist (vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 20.04.1999 – 11 BN 1.99 – hinsichtlich Einschränkung des Gemeingebrauchs am Steinhuder Meer aus Gründen des Artenschutzes auf der Grundlage des § 75 des Niedersächsischen Wassergesetzes).

Zielsetzung der VogelSch-RL ist, sämtliche im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten wildlebenden Vogelarten zu erhalten (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 VogelSch-RL). Die VogelSch-RL hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten (Art. 1 Abs. 1 Satz 2 VogelSch-RL). Aus Art. 2 der VogelSch-RL ergibt sich die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Bestände auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung zu tragen ist. Unter Berücksichtigung dieser Erfordernisse haben die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um für die Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wiederherzustellen (Art. 3 Abs. 1 VogelSch-RL). Um dieses Ziel zu erreichen, sollen insbesondere Schutzgebiete eingerichtet werden, Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten gepflegt und ökologisch richtig gestaltet werden, zerstörte Lebensstätten wiederhergestellt

und neue Lebensstätten geschaffen werden (Art. 3 Abs. 2 VogelSch-RL). Art. 4 Abs. 1 VogelSch-RL bestimmt, dass auf die in Anhang I der VogelSch-RL aufgeführten Arten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen, wobei zu berücksichtigen ist, ob eines oder mehrere der nachfolgend aufgeführten Merkmale zutrifft:

- vom Aussterben bedrohte Arten
- gegen bestimmte Veränderungen ihrer Lebensräume empfindliche Arten
- Arten, die wegen ihres geringen Bestandes oder ihrer beschränkten örtlichen Verbreitung als selten gelten
- andere Arten, die aufgrund des spezifischen Charakters ihres Lebensraums einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen.

Ergänzend ist auf Art. 13 der VogelSch-RL hinzuweisen, wonach die Anwendung der aufgrund der Richtlinie getroffenen Maßnahmen in Bezug auf die Erhaltung aller unter Art. 1 der VogelSch-RL fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen darf.

Die Planfeststellungsbehörde hat zu diesem Zweck überprüft, welche der oben unter II.6.1.1.1. aufgeführten Brutvogelarten in der sog. Roten Liste Sachsen mit welcher Gefährdungskategorie aufgeführt sind. Die Prüfung hat folgendes Ergebnis ergeben:

- Rebhuhn: stark gefährdet
- Wachtel: gefährdet
- Wachtelkönig: vom Aussterben bedroht
- Teichhuhn: gefährdet
- Schafstelze: gefährdet
- Braunkehlchen: gefährdet
- Grauammer: gefährdet.

Die übrigen Brutvogelarten sind nicht in der Roten Liste Sachsen aufgeführt. Die Planfeststellungsbehörde hat gleichwohl ergänzend Angaben des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie über Bestandsgrößen und Entwicklungstendenzen herangezogen. Danach nehmen die Bestände des Rebhuhns, des Teichhuhns, der Schafstelze und der Grauammer sachsenweit ab, während bei der Wachtel eine Zunahme zu verzeichnen ist. Für das

Braunkehlchen ist kein Trend erkennbar. Zum Wachtelkönig liegen keine Angaben vor.

Auch hinsichtlich der übrigen in der Weinteichsenke nachgewiesenen bzw. dort mit hoher Wahrscheinlichkeit vorkommenden Brutvogelarten hat die Planfeststellungsbehörde anhand der für ganz Sachsen gemachten Angaben des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie geprüft, ob bzw. welchen Trends die sachsenweiten Bestände unterliegen. Das Ergebnis stellt sich wie folgt dar:

Tendenziell abnehmende Bestände:

Stockente, Fasan, Türkentaube, Baumpieper, Heckenbraunelle, Gartenrotschwanz, Amsel, Singdrossel, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Gartengrasmücke, Waldlaubsänger, Fitis, Wintergoldhähnchen, Pirol, Star, Haussperling, Feldsperling, Girlitz, Grünfink oder Grünling, Grauammer.

Tendenziell zunehmende Bestände:

Mäusebussard, Grauspecht, Grünspecht, Buntspecht, Kleinspecht, Zaunkönig, Rotkehlchen, Nachtigall, Feldschwirl, Teichrohrsänger, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Schwanzmeise, Weidenmeise, Blaumeise, Kleiber, Neuntöter, Kolkrabe, Stieglitz, Rohrammer.

Kurzfristig zunehmende Bestände, ohne dass eindeutige Tendenzen erkennbar sind:

Kuckuck, Grauschnäpper, Gartenbaumläufer, Bluthänfling.

keine Tendenz erkennbar:

Turmfalke, Blässhuhn, Ringeltaube, Turteltaube, Waldkauz, Waldohreule, Feldlerche, Bachstelze, Sumpfrohrsänger, Dorngrasmücke, Trauerschnäpper, Kohlmeise, Eichelhäher, Elster, Aas- oder Nebelkrähe, Buchfink, Kernbeißer, Goldammer.

Insbesondere im Hinblick auf die in der Roten Liste Sachsen verzeichneten Arten, deren Bestände überwiegend eine negative Tendenz aufweisen, kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss, dass mit dem Bau und Betrieb der S 46n Störungen hervorgerufen würden, die sich erheblich auf die Zielsetzung der VogelSch-RL auswirken würden. Diese sowie andere Arten, deren Bestände rückläufig sind, bedürfen zur Sicherung ihrer regionalen Bestände Lebensräume in ausreichender Größe und Vielfalt. Die Weinteichsenke mit ihren wertvollen

Brutvogelhabitaten, die sich durch eine hohe Artenvielfalt an Brutvögeln auszeichnet, erscheint dafür in besonderer Weise geeignet. Immerhin sind 25 der 47 Vogelarten, deren Bestände in Sachsen abnehmen, im Gebiet der Weiteichsenke nachgewiesen bzw. ist deren Vorkommen in der Weiteichsenke wahrscheinlich.

Hinsichtlich der in Anhang I der VogelSch-RL aufgeführten Arten, die in der Weiteichsenke als Brutvögel nachgewiesen sind bzw. mit hoher Wahrscheinlichkeit vorkommen (Wachtelkönig, Grauspecht, Neuntöter), würde der Zielsetzung, deren Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen (siehe Art. 4 Abs. 1 Satz 1 VogelSch-RL), durch den Bau und Betrieb der S 46n entgegengewirkt werden. Insbesondere hinsichtlich des in Sachsen vom Aussterben bedrohten Wachtelkönigs, zu dessen Bestandsgrößen beim Sächsischen Landesamt für Umwelt und Geologie keine Angaben vorliegen, ist dies in besonderer Weise als kritisch einzustufen.

Für die Planfeststellungsbehörde steht damit fest, dass große Teile der Weiteichsenke, insbesondere auch solche mit wertvollen Brutvogelhabitaten, durch den auf der S 46n zu erwartenden Verkehrslärm beeinträchtigt würden und mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass in diesem Gebiet das Brutgeschehen erheblich gestört würde. Da einerseits keine geeigneten Schutzmaßnahmen zur Verfügung stehen, um solche Auswirkungen zu verhindern bzw. zumindest zu verringern, und andererseits die Weiteichsenke nicht so weiträumig ist, dass hinreichend große Flächen, die für Brutvögel geeignet wären, vom Straßenverkehrslärm unberührt blieben oder nur unterhalb des Eckwertes von 52 dB(A) von Lärm betroffen würden, muss von einer Störung europäischer Vogelarten an ihren Nist- und Brutstätten oberhalb der durch Art. 5 Buchst. d) der VogelSch-RL umschriebenen Relevanzschwelle ausgegangen werden. Damit ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde der Tatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt.

Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass durch frei laufende Hunde in dem Gebiet der Weiteichsenke Vögel in ihrem Brutgeschäft erheblich beeinträchtigt werden können. Hinweise auf frei laufende Hunde hat die Planfeststellungsbehörde aus dem Kreis der Verfahrensbeteiligten erhalten sowie aus eigener Anschauung gewonnen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde werden sich solche Beeinträchtigungen nur auf bodenbrütende Arten, insbesondere im Bereich der Freiflächen, beziehen. Die Geeignetheit der Weiteichsenke als wertvolles Gebiet für Brutvögel kann

dadurch nicht insgesamt in Frage gestellt werden. Dagegen spricht bereits die Tatsache, dass bei der im Juli 2005 durchgeführten Begehung immerhin noch 38 Brutvogelarten identifiziert worden sind.

6.1.2. Ausnahme nach § 43 Abs. 4 BNatSchG

Die Planfeststellungsbehörde hatte des Weiteren zu prüfen, ob hier die Voraussetzungen des § 43 Abs. 4 BNatSchG, der Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 42 Abs. 1 BNatSchG normiert, vorliegen. Nach dieser Vorschrift gelten die Verbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG unter anderem nicht für den Fall, dass die Handlungen bei der Ausführung eines nach § 19 BNatSchG zugelassenen Eingriffs vorgenommen werden, soweit hierbei Tiere, einschließlich ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten und Pflanzen der besonders geschützten Arten nicht absichtlich beeinträchtigt werden.

6.1.2.1. Bisherige Rechtsprechung

Die Rechtsprechung ist mehrheitlich bisher davon ausgegangen, dass die in Vollzug eines Planfeststellungsbeschlusses unvermeidbaren Beschädigungen und Beeinträchtigungen besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten grundsätzlich nicht „absichtlich“ im Sinne des § 43 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG geschehen (so etwa BVerwG, Urteil vom 11.01.2001 – 4 C 6.00; Beschluss vom 12.04.2005 – 9 VR 41.04; OVG Koblenz, Urteil vom 09.06.2005 – 1 C 12018/04; OVG Lüneburg, Urteil vom 01.09.2005 – 7 KS 220/02). Unter dieser Voraussetzung würden bei fachplanungsrechtlichen Vorhaben, die mit Beeinträchtigungen bzw. Störungen besonders oder streng geschützter Arten verbunden sind, keine artenschutzrechtlichen Verbote greifen. Der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts hat in einer am 07.12.2005 durchgeführten mündlichen Verhandlung aber angedeutet, dass er seine Rechtsprechung in diesem Punkt zu ändern beabsichtigt.

6.1.2.2. Urteil des EuGH vom 10.01.2006

Auf eine von der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland erhobene Vertragsverletzungsklage gemäß Art. 226 des EG-Vertrages hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) entschieden, dass die Bundesrepublik Deutschland unter anderem mit der Regelung des § 43 Abs. 4 BNatSchG, wonach Ausnahmen von den Artenschutzregelungen zugunsten von Handlungen bei der Ausführung eines

nach § 19 BNatSchG zugelassenen Eingriffs bestehen, die Regelung des Art. 16 der FFH-RL nicht ordnungsgemäß in deutsches Recht umgesetzt habe. Zudem sei § 43 Abs. 4 BNatSchG auch nicht mit Art. 12 Abs. 1 Buchst. d) der FFH-RL in Einklang zu bringen, da letztgenannte Vorschrift ein Verbot für jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die in Anhang IV Buchst. a) der FFH-RL genannten Tierarten vorsehe, ohne dass es insoweit auf Absicht ankomme (in diesem Sinne auch bereits EuGH, Urteil vom 20.10.2005 – C-6/04 – im Vertragsverletzungsverfahren gegen das Vereinigte Königreich).

In Anbetracht dieser Entscheidung ist die unter II.6.1.2.1. referierte Rechtsprechung nicht mehr haltbar. Da es um die Auslegung europäischer Regelungen und deren Umsetzung in das deutsche Recht geht, liegt die Kompetenz hierfür beim EuGH; diesem steht gemäß Art. 220 des EG-Vertrages das Auslegungsmonopol für alle Fragen des Gemeinschaftsrechts zu. Die deutsche Gerichtsbarkeit ist an diese Rechtsprechung des EuGH gebunden.

Im Gegensatz zu Art. 12 Abs. 1 Buchst. d) der FFH-RL, der – wie oben dargelegt – auch die nicht absichtliche Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbietet, ist in Art. 5 Buchst. b) der VogelSch-RL nur die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und die Entfernung von Nestern verboten. Die Avifauna fällt nicht unter den Anwendungsbereich der FFH-RL, sondern der VogelSch-RL, sodass es insoweit auch weiterhin auf die Frage der „Absicht“ ankommt.

6.1.2.3. Absichtsbegriff

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist der Absichtsbegriff im Sinne von Art. 5 der VogelSch-RL in einem weiten Sinn zu verstehen. Der EuGH hat in seinem Urteil vom 30.01.2002 (C-103/00) im Vertragsverletzungsverfahren gegen Griechenland (sog. Caretta-caretta-Entscheidung) den Absichtsbegriff aus Art. 12 Abs. 1 Buchst. b) der FFH-RL als erfüllt angesehen, indem der griechische Staat nur unzureichende Schutzmaßnahmen für die an mehreren Stränden der Insel Zakyntos sich fortpflanzende Meeresschildkröte (*Caretta caretta*) ergriffen hat und insbesondere nicht verhindert hat, dass mit Mopeds auf den Stränden gefahren wurde, dort Boote anlegten und Bauwerke errichtet wurden. Zwar hat sich der EuGH einer generell-abstrakten Definition des Absichtsbegriffs enthalten. Die Entscheidung vom 30.01.2002 macht aber hinreichend deutlich, in welchem Sinne der EuGH das Merkmal „Absicht“

verstanden wissen will. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass „Absicht“ im Sinne der FFH-RL bereits dann vorliegt, wenn der Handlungserfolg erkannt und die diesen bewirkende Handlung dennoch vorgenommen wird (in diesem Sinne auch VGH Kassel, Urteil vom 24.11.2003 – 3 N 1080/03; Urteil vom 25.02.2004 – 3 N 1699/03; Urteil vom 26.10.2004 – 2 A 1666/02).

Unter dieser Prämisse unterliegt es keinem Zweifel, dass mit dem Bau und Betrieb der S 46n die vorne genannten, im Planungsgebiet vorkommenden europäische Vogelarten absichtlich an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten gestört und für den Fall, dass die Straßenbauarbeiten nicht auf Zeiträume außerhalb der Brutzeiten begrenzt werden könnten, auch absichtlich in Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten besonders geschützter Tierarten eingegriffen würde. Damit greifen die in § 42 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG normierten Verbote, ohne dass gemäß § 43 Abs. 4 BNatSchG eine Ausnahme hiervon vorliegen würde.

6.1.3. Befreiung gemäß § 62 Abs. 1 BNatSchG

Das Straßenbauvorhaben „S 46, Verlegung östlich Markkleeberg“ wäre mithin nur dann genehmigungsfähig, wenn im vorliegenden Fall eine Möglichkeit der Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten greifen würde. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist dies jedoch nicht der Fall.

In § 62 Abs. 1 BNatSchG ist geregelt, dass von den Verboten des § 42 BNatSchG und den Vorschriften einer Rechtsverordnung auf Grund des § 52 Abs. 7 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden kann, wenn

1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern und die Art. 12, 13 und 16 der FFH-RL oder die Art. 5 bis 7 und 9 der VogelSch-RL nicht entgegenstehen.

6.1.3.1. Befreiung gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 1a BNatSchG

Einer möglichen Befreiung wegen einer nicht beabsichtigten Härte muss ein Einzelfall mit atypischem Sachverhalt zugrunde liegen, für den der Anwendungsbereich und die materielle Zielrichtung der Vorschrift nicht miteinander übereinstimmen und deshalb eine rechtliche Unausgewogenheit entsteht. In derartigen Sonderfällen soll der generelle und damit schematische Geltungsanspruch der Vorschrift zugunsten der Einzelfallgerechtigkeit durchbrochen werden können (vgl. etwa BVerwG, Beschluss vom 14.09.1992 – 7 B 130.92; Urteil vom 18.06.1997 – 6 C 3.97; OVG Münster, Beschluss vom 21.07.1999 – 10 A 1699/99).

Eine nicht beabsichtigte Härte liegt vor, wenn der Normgeber den in Frage stehenden Sachverhalt in seinen Konsequenzen für den Betroffenen nicht erkannt hat oder nicht erkennen konnte und der Betroffene mit dem den Sachverhalt betreffenden naturschutzrechtlichen Verbot unzumutbar benachteiligt wird (so z.B. BVerwG, Urteil vom 18.06.1997 – 6 C 3.97).

Dass ein Bauvorhaben aufgrund naturschutzrechtlicher Ge- oder Verbote nicht verwirklicht werden kann, reicht für sich genommen nicht aus. Es müssen weitere Umstände des Einzelfalls hinzutreten. Möglicherweise könnten solche weiteren Umstände hier darin liegen, dass ohne den Bau der S 46n die für das Jahr 2015 prognostizierte Lärmbelastung insbesondere in den an der Wachauer Straße und Markkleeberger Straße gelegenen Wohngebäuden nicht deutlich reduziert werden können. Durch schalltechnische Berechnungen ist insoweit belegt, dass die Inbetriebnahme der A 38 nicht ausreichen wird, um Grenzwertüberschreitungen in den genannten Straßenzügen deutlich zu unterschreiten.

Letztlich bedarf dies hier aber keiner Entscheidung, weil die weitere, in § 62 Abs. 1 Nr. 1a BNatSchG für eine Befreiung erforderliche Voraussetzung nicht gegeben ist. Denn es steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass der – abweichend von den Verboten des § 42 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG zugelassene Bau und Betrieb der S 46n – in Anbetracht seiner gravierenden Auswirkungen auf die Brutvogelvorkommen in der Weinteichsenke – mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht zu vereinbaren wäre. Es wird insoweit auf die Ausführungen unter II.6.1.1. verwiesen.

6.1.3.2. Befreiung gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Die Planfeststellungsbehörde hatte zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt sind. Im Ergebnis war dies ebenfalls zu verneinen.

Überwiegende Gründe des Gemeinwohls im Sinne der o.g. Vorschrift setzen voraus, dass ein Sachverhalt vorliegt, der sich vom gesetzlich geregelten Tatbestand durch das Merkmal der Atypik abhebt. Außerdem bedarf es einer Abwägungsentscheidung. Durch den Hinweis auf das Gemeinwohl hat der Gesetzgeber klargestellt, dass in die bilanzierende Betrachtung zugunsten einer Ausnahme nur Gründe des öffentlichen Interesses und nicht auch private Belange eingestellt werden dürfen (so BVerwG, Beschluss vom 20.02.2002 – 4 B 12.02).

Die Planfeststellungsbehörde hält die mit dem Straßenbauvorhaben „S 46, Verlegung östlich Markkleeberg“ verfolgten Planungsziele (Immissionsentlastung von Wohngebieten an der Wachauer Straße, der Markkleeberger Straße und der Leinestraße; Schaffung einer leistungsfähigen Straßenverbindung zwischen Markkleeberg und Liebertwolkwitz; Erhöhung der Verkehrssicherheit und -leichtigkeit auf den zu entlastenden Straßen; Verbesserung der straßenseitigen Anbindung des Gewerbegebietes Wachau) grundsätzlich für geeignet, Gemeinwohlgründe im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG darzustellen. Diese Planungsziele entsprechen öffentlichen Interessen.

Allerdings verweist § 62 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergänzend auf Regelungen der FFH-RL und der VogelSch-RL, so u.a. auf die dort enthaltenen Befreiungsregelungen. Der Bundesgesetzgeber hat mit diesem Verweis ausschließen wollen, dass die europarechtlichen Befreiungsregelungen durch weniger strenge nationale Regelungen unterlaufen werden. Es ist daher im Rahmen des § 62 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, ob zugleich die für eine Befreiung im jeweiligen Einzelfall eventuell einschlägigen Tatbestandsvoraussetzungen der FFH-RL bzw. der VogelSch-RL erfüllt sind.

Hinsichtlich der in der Weinteichsenke vorkommenden Brutvogelarten ist insoweit Art. 9 Abs. 1 der VogelSch-RL einschlägig. Nach dieser Vorschrift kann von den Verboten des Art. 5 der VogelSch-RL nur abgewichen werden, sofern es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt:

- a) - im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit,
- im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt,
- zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen,

- Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern,
- zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt;
- b) zu Forschungs- und Unterrichtszwecken, zur Aufstockung der Bestände, zu Wiederansiedlung und zur Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen;
- c) um unter streng überwachten Bedingungen selektiv den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen.

Im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb der S 46n waren von vornherein nur die Volksgesundheit und die öffentliche Sicherheit einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

6.1.3.2.1. Volksgesundheit

Eine gesetzliche Definition des Interesses der Volksgesundheit ist nicht ersichtlich.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 27.01.2000 (4 C 2.99) zur Ortsumgehung Hildesheim im Zuge der Bundesstraße 1 zu dem in Art. 6 Abs. 4 Satz 3 der FFH-RL enthaltenen Begriff „Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen“ ausgeführt, dass Maßnahmen zur Entschärfung bestehender Unfallschwerpunkte und vor allem zur Vermeidung von Unfällen mit Todes- oder Verletzungsfolgen den Schutz menschlicher Gesundheit berühren. In diesem Sinne könne auch der Bau einer Umgehungsstraße dem Gesundheitsschutz der Verkehrsteilnehmer, aber auch der Anwohner durch Minderung der schädlichen Umwelteinwirkungen aufgrund von Lärm- und Abgasbeeinträchtigungen zugute kommen. Der Ausnahmeregelung des Art. 6 Abs. 4 Satz 3 FFH-RL werde es indes nicht gerecht, dass sich das zu beurteilende Vorhaben in irgendeiner Weise nur als für die Gesundheit des Menschen förderlich erweise. Ersichtlich knüpfe die Vorschrift an die Zulassung eines Projekts strenge Voraussetzungen. Das zeigten Zielsetzung, systematischer Zusammenhang und das Gewicht der in Art. 6 Abs. 4 Satz 3 FFH-RL bezeichneten Schutzgüter auf.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde können für die Vorschrift des Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) der VogelSch-RL keine weniger strengen Anforderungen gelten. Zu beachten ist, dass dem Begriff der Volksgesundheit gegenüber dem in Art. 6 Abs. 4 Satz 3 FFH-RL enthaltenen Begriff der

menschlichen Gesundheit eher eine noch höherwertige Qualität beizumessen ist. Im Kontext der übrigen in Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) der VogelSch-RL genannten Befreiungstatbestände wird deutlich, dass nicht jedwede positive Wirkung auf die Gesundheit, die mit einem Vorhaben einhergeht oder verfolgt wird, ausreichen soll, um eine Befreiung von einem artenschutzrechtlichen Verbot zu ermöglichen. Nach der Rechtsprechung ist die Volksgesundheit ein besonders wichtiges bzw. überragend wichtiges Gemeinschaftsgut (so etwa BVerfG, Beschluss vom 07.08.2000 – 1 BvR 254/99; BVerwG, Urteil vom 19.10.1989 – 3 C 35.87).

Gemessen an diesen hohen Anforderungen sieht die Planfeststellungsbehörde das Interesse der Volksgesundheit im Zusammenhang mit dem Bau der S 46n nicht als gegeben an. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die Unfallsituation auf der bestehenden S 46 als auch auf die von ihr ausgehenden Immissionen.

Die vom Straßenbauamt Leipzig vorgelegte Auswertung des Verkehrsunfallgeschehens der Jahre 2001 – 2004 auf der bestehenden S 46 zwischen der Seenallee und der Bornaer Chaussee, die auf einer Zuarbeit der Polizeidirektion Westsachsen vom 16.02.2005 beruht, hat ergeben, dass 134 Verkehrsunfälle registriert worden sind. Bei keinem dieser Unfälle sind Verkehrsteilnehmer getötet worden. In 6 Fällen ist mindestens eine Person schwer verletzt worden, in weiteren 12 Fällen hat es mindestens einen Leichtverletzten, aber keine Getöteten und keine Schwerverletzten gegeben. In 116 Fällen hat es keine Personenschäden, sondern lediglich Sachschäden gegeben.

Die Anzahl und die Resultate dieser Verkehrsunfälle lassen zwar die vom Straßenbauamt Leipzig beantragte Verlegung der S 46 als vernünftigerweise geboten erscheinen, reichen aber gleichwohl nicht aus, um das Interesse der Volksgesundheit an einer Verlegung der S 46 anzuerkennen. Die Anzahl der Unfälle mit Personenschäden fällt im Vergleich mit anderen Straßen nicht derart aus dem Rahmen, dass hierdurch die Volksgesundheit beeinträchtigt bzw. gefährdet erscheint. Zur Abwehr von Gesundheitsgefahren im Sinne des Art. 6 Abs. 4 Satz 3 der FFH-RL (nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde können für die Volksgesundheit im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) der VogelSch-RL keine weniger strengen Maßstäbe gelten) ist ein Straßenbauvorhaben aber nur dann erforderlich, wenn es dazu bestimmt und auch geeignet ist, die Verkehrsteilnehmer gezielt vor solchen Risiken zu bewahren, welche über das allgemein übliche, mit dem Straßenverkehr ohnehin verbundene Maß der Gefährdung hinausgehen (so BVerwG, Urteil vom 27.01.2000 – 4 C 2.99).

Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass mit der weiteren Entwicklung des Markkleeberger Sees und der dort geplanten Freizeitnutzungen der Fußgänger- und Radverkehr im Bereich der heutigen S 46 vermutlich stark ansteigen und dadurch ein gegenüber dem heutigen Zustand wesentlich erhöhtes Gefährdungspotenzial gegeben sein wird, wenn die S 46 nicht verlegt wird. Gleichwohl sieht sich die Planfeststellungsbehörde außerstande, hierzu annähernd verlässliche Prognosen abgeben zu können.

Nach der Rechtsprechung bedarf es aber solcher Prognosen, weil eine bilanzierende Gesamtbetrachtung erforderlich ist. So hat das Bundesverwaltungsgericht im o.g. Urteil vom 27.01.2000 ausgeführt, die durch das Erstgericht auf den planfestgestellten Abschnitt beschränkte sicherheitsrechtliche Betrachtung und die damit verbundene Bewertung sei in rechtlicher Hinsicht nicht ausreichend gewesen. Maßgebend sei, ob das Gesamtprojekt geeignet sei, die Gefahrenlage zu entschärfen, so dass es für die Gesundheit des Menschen insgesamt förderlich sei. Der Gesundheit des Menschen sei nicht schon dann gedient, wenn sich die Wirkung eines Straßenbauprojekts im Wesentlichen darin erschöpfen würde, das Unfallgeschehen von einer innerstädtischen Straße auf eine Umgehungsstraße zu verlagern.

Auch im Hinblick auf die Immissionssituation sind die Interessen der Volksgesundheit nicht betroffen. Zwar hat das Straßenbauamt Leipzig durch die Vorlage der Ergebnisse schalltechnischer Untersuchungen überzeugend nachgewiesen, dass im südlichen Abschnitt der Bornaischen Straße, in der Wachauer Straße und in der Markkleeberger Straße durch die mit der Verkehrsfreigabe der A 38 verbundene Reduzierung des Verkehrsaufkommens die Lärmbelastung an den dortigen Wohngebäuden nicht in einem Maß abnehmen wird, dass bereits die unterste Schwelle der Gesundheitsgefährdung (70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts) unterschritten wird; dies wäre nur durch den Bau der S 46n erreichbar, die dort zu einer weiteren Verkehrsabnahme führen würde.

Allerdings steht ebenso fest, dass die S 46n - im Vergleich zum Prognose-Nullfall - auch zusätzlichen Verkehr in der Seenallee und einem Abschnitt der Bornaischen Straße (Abschnitt zwischen Leinestraße und Seenallee) generieren würde, dort also eine Zunahme der Lärmbelastung eintreten würde, wobei die Steigerungen teilweise weit über 2 dB(A) – also dem Bereich, der nach der Rechtsprechung die untere Hörschwelle des Menschen darstellt – liegen würden. Wenngleich in den meisten der davon betroffenen Fälle die o.g. unterste

Schwelle der Gesundheitsgefährdung längst nicht erreicht würde, vermag die Planfeststellungsbehörde hinsichtlich der Lärmbelastung jedoch keine positive Gesamtbilanzierung, die den Anforderungen der Volksgesundheit entsprechen würde, zu ziehen.

6.1.3.2.2. Öffentliche Sicherheit

Auch der Begriff der öffentlichen Sicherheit ist vom Gesetzgeber nicht definiert worden. Das Bundesverwaltungsgericht hat aber in der o.g. Entscheidung vom 27.01.2000 (4 C 2.99) ausgeführt, dass der Regelungszusammenhang, in den Art. 6 Abs. 4 Satz 3 der FFH-RL hineingestellt sei, sowie dessen Entstehungsgeschichte es gebieten, den Ausnahmetatbestand, der auf die öffentliche Sicherheit abstelle, begrifflich und anwendungsbezogen eng zu verstehen. Die Planfeststellungsbehörde kann insoweit keine Umstände erkennen, die es gegebenenfalls rechtfertigen würden, den Begriff der öffentlichen Sicherheit im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) der VogelSch-RL weniger streng zu interpretieren.

Hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit im Zusammenhang mit der geplanten S 46n sieht die Planfeststellungsbehörde wiederum nur ein Abstellen auf die Verkehrssicherheit als möglich an, denn für die Landesverteidigung, den Katastrophenschutz und andere wichtige Belange der öffentlichen Sicherheit hat die S 46n keine gesteigerte Bedeutung. Im Gegensatz zur Volksgesundheit können nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde bei der öffentlichen Sicherheit grundsätzlich auch Schäden an bedeutenden Sachwerten mit betrachtet werden, sofern diese im öffentlichen Eigentum stehen und einen Bezug zu Sicherheitsaufgaben haben. Für solche Schäden im Zusammenhang mit dem Verkehr auf der bestehenden S 46 hat die Planfeststellungsbehörde aber keine Anhaltspunkte.

Aus den unter II.6.1.3.2.1. erläuterten Gründen sieht sich die Planfeststellungsbehörde außerstande, eine bilanzierende Gesamtbetrachtung dazu anzustellen, ob sich das Verkehrsunfallgeschehen mit der Inbetriebnahme der S 46n in einer Weise entwickeln würde, die die Annahme zuließe, dass die öffentliche Sicherheit (im Sinne eines Belangs, dessen Gewicht demjenigen der Volksgesundheit entspricht) so begünstigt würde, dass ausnahmsweise eine Befreiung von artenschutzrechtlichen Verboten möglich wäre.

Eine Befreiungslage nach § 62 Abs. 1 BNatSchG ist damit nicht gegeben.

6.2. Ergebnis

Das geplante Straßenbauvorhaben ist wegen Verstoßes gegen artenschutzrechtliche Verbote (insbesondere aus § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht genehmigungsfähig. Ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot kann nicht im Wege der Abwägung überwunden werden.

Mithin bedurfte es keiner weiteren Prüfung, ob die Planung mit den weiteren naturschutzrechtlichen Vorschriften (z.B. Habitatschutz gemäß § 34 BNatSchG, Biotopschutz gemäß § 26 SächsNatSchG, Eingriffsregelung gemäß § 9 SächsNatSchG) vereinbar ist.